

Geschäftsordnung des Senats und des Erweiterten Senats der Fachhochschule Lübeck

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Erweiterten Senat und den Senat der Fachhochschule Lübeck, sowie in entsprechender Anwendung für deren Ausschüsse.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats und des Erweiterten Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestellt für den Senat und den Erweiterten Senat eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats

- (1) Die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats sind verpflichtet, an den Sitzungen ihres Gremiums teilzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterrichten, damit eine Vertretung, sofern vorhanden, eingeladen werden kann. Wer Vertretung ist, richtet sich nach der Wahlordnung der Fachhochschule Lübeck bzw. - soweit dort nicht geregelt - nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl der nichtberücksichtigten Bewerbenden der jeweiligen Liste in der Mitgliedergruppe bei der Wahl zu dem Gremium.
Ist auch die Vertretung verhindert, hat diese oder dieser unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterrichten. Es gilt das in Satz 2 Genannte entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats haben im Rahmen der Arbeit ihres Gremiums weitere ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 4 Einbringung von Anträgen

- (1) Vorlagen für die Beratung und Beschlussfassung erfolgen durch das Präsidium.

- (2) Die Mitglieder des Senats und Erweiterten Senats sind berechtigt, Anträge zur Beratung und/ oder Beschlussfassung durch ihr Gremium einzubringen. Das Einbringen hat in Schriftform oder per E-Mail an die oder den Vorsitzenden mindestens eine Woche – bei Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen - vor der Sitzung zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende legt die eingebrachten Anträge unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 4 Satz 2 dem Senat bzw. dem Erweiterten Senat als Vorlage vor.
- (3) Die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats sind berechtigt, auch während einer Sitzung ihres Gremiums Anträge auf Beratung und / oder Beschlussfassung durch ihr Gremium zu stellen. Der Senat bzw. der Erweiterte Senat behandelt diese - sofern nichts anderes beschlossen wird - während seiner nächsten Sitzung. Anträge zur Öffentlichkeit (§ 7) können auch in der laufenden Sitzung behandelt und beschlossen werden.

§ 5 Einberufung zu Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester ein. Die oder der Vorsitzende beruft den Erweiterten Senat nach Bedarf ein.
- (2) Der Senat bzw. der Erweiterte Senat ist durch den oder die Vorsitzende_n einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten es verlangt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann durch den oder die Vorsitzende_n zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (4) Termin und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens eine Woche – in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen - vor der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats per E-Mail mitgeteilt. Beschlussvorlagen und Anträge werden an die Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden spätestens drei Vorlesungstage vor der Sitzung per E-Mail an die E-Mail-Adresse @fh-luebeck.de bzw. @stud.fh-luebeck.de verteilt.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Hält sich ein Mitglied für persönlich beteiligt und befangen oder bestehen Zweifel, ob eine persönliche Beteiligung und Besorgnis der Befangenheit des Mitglieds gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats, Erweiterten Senats (und der Fachbereichskonvente) sind öffentlich. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Personalangelegenheiten, Berufungsangelegenheiten und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 8 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (2) Nach der Eröffnung der Sitzung befindet die oder der Vorsitzende über die Beschlussfähigkeit gemäß § 9.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Senats bzw. des Erweiterten Senats eine Änderung der Tagesordnung beantragen, sowie Anträge zur Behandlung in Öffentlichkeit gemäß § 7 stellen. In dringenden Fällen können Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zusätzlich aufgenommen werden. Der Senat bzw. der Erweiterte Senat kann Gegenstände von seiner Tagesordnung absetzen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Senat bzw. der Erweiterte Senat kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung ändern. Entscheidungen nach Satz 2 bis 5 sind durch Mehrheitsbeschluss zu treffen.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen.
- (5) Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, um sie oder ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.
- (6) Zu einer direkten Erwiderung kann die oder der Vorsitzende außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen. Diese Worterteilung darf nur zur Erläuterung, Beantwortung oder Richtigstellung eines Punktes in den Ausführungen des Mitglieds genutzt werden und sie soll höchstens nur zweimal

zu demselben Gegenstand einem Mitglied erteilt werden.

- (7) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst am Schluss des Tagesordnungspunktes erteilt. Das Mitglied darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
- (8) Ist die Liste der Wortmeldungen erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Ist eine Beschlussfassung herbeizuführen, so richtet sich diese nach § 10; Wahlen werden nach § 11 durchgeführt.
- (9) Sind alle Tagesordnungspunkte erledigt oder ist eine Vertagung der Sitzung oder der Schluss der Sitzung beschlossen, so erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.
- (10) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder des Senats bzw. des Erweiterten Senats, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (11) Verstößt ein Mitglied des Senat bzw. des Erweiterten Senats im Rahmen der Sitzung grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Senat bzw. des Erweiterten Senats für eine bestimmte Zeit, höchstens für zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in diesem Gremium ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme muss vom Senat bzw. vom Erweiterten Senat bestätigt werden.
- (12) Wenn im Senat und Erweiterten Senat störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (13) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen unverzüglich nach dem Ende einer Rede erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den Verhandlungsablauf beziehen.
- (14) Ein Antrag auf Schluss der Wortmeldungen, Schluss der Aussprache, Unterbrechung der Aussprache kann jederzeit bis zur Abstimmung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden; ein Antrag auf Vertagung der Sitzung oder Schluss der Sitzung kann jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zu hören. Über einen solchen Ordnungsantrag ist vor Sachanträgen abzustimmen. Der weitergehende Antrag geht vor.
- (15) Die oder der Vorsitzende kann in Ausübung des Hausrechts Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer auf eine andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse (nach § 10 und nach § 11 – Wahlen - (mit Ausnahme von Wahlen nach § 11 Absatz 3)) werden in einer Sitzung gefasst; sie können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Senat und Erweiterte Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Senat und Erweiterte Senat während der Sitzung beschlussunfähig, schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort und lädt unverzüglich zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat und Erweiterte Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern in § 7 nichts anderes geregelt ist. Soweit ein Mitglied des Senats und Erweiterten Senats es verlangt, ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten.
- (4) Jedes Mitglied des Senats bzw. des Erweiterten Senats kann die Teilung einer Beschlussvorlage oder die Zusammenfassung mehrerer Beschlussvorlagen beantragen. Bei mehreren Beschlussvorlagen und Anträgen zur gleichen Sache geht zunächst jeweils die weitergehende Vorlage vor.

§ 11 Wahlen

- (1) Gewählt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen (gültigen) Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Kommt nach der Stichwahl und nach einem weiteren Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Für die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums gilt die Satzung über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck (Wahlordnung Präsidium) vom 10.01.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Als Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Senats, hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte oder Beauftragter für Diversität ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt nach der Stichwahl und nach einem weiteren Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden bzw. von ihrer oder seiner Vertretung zu ziehende Los.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Senats bzw. des Erweiterten Senats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand, die eingebrachten Vorlagen und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift wird nach der Sitzung jedem Mitglied sowie den Vertretungen zugesandt. Beanstandungen sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang schriftlich einzureichen. Die Niederschrift und eingegangene Beanstandungen sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

**§ 13
Auslegung**

Über während einer Sitzung auftauchende Fragen zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die oder der Vorsitzende.

**§ 14
Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Senats und Erweiterten Senats zugelassen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und die Bestimmungen von Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

**§ 15
Unerledigte Vorlagen am Schluss einer Wahlperiode**

Mit Ablauf oder vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode des Senats gelten alle Vorlagen und Anträge als zurückgegeben.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senats in Kraft.

Lübeck, 13.06.2018

Der Senat und Erweiterte Senat
der Fachhochschule Lübeck
Vorsitzende
Dr. Muriel Helbig